

## **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Ladbergen (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 19.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Steuersätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Ladbergen wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 242 v. H.
  
2. Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)  
(Grundsteuer B) 661 v. H.

### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Ladbergen (Grundsteuerhebesatzsatzung) vom 19.12.2024“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 20.12.2024

gez.

Torsten Buller  
Bürgermeister